

§ 3 PflBestSchV — Festlegung von Gebieten zum Schutz von Beständen zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial sowie Erwerbsobstbeständen

Pflanzenbestandeschutzverordnung

Stand: 19.10.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die zuständige Behörde kann im Umfeld von Beständen zur Erzeugung oder zum Erhalt von Obstanbaumaterial oder Erwerbsobstbeständen ein Gebiet festlegen, innerhalb dessen unter Berücksichtigung

1. der regionalen Gegebenheiten,
2. von Pflanzen, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind,
3. des Typs des Anbaumaterials oder des Erwerbsobstbestandes,
4. der Biologie des jeweiligen besonderen unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismus und
5. der damit einhergehenden Risiken für die Gesundheit und die Qualität von Pflanzen

Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 angeordnet werden können.

Zitiervorschlag: § 3 PflBestSchV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PflBestSchV/3>